



## INFOBRIEF

**Verteiler:** Vorstand LV  
Vorsitz Bezirke | Vorsitz Ortsgruppen  
Geschäftsführung Bezirke | Geschäftsführung Ortsgruppen  
Z.K. Landesjugendsekretariat

**DLRG Landesverband  
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle  
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

**Michael Brüggemann**  
Stellv. Justiziar

Telefon: 05723 9463-94  
Telefax: 05723 9463-99  
E-Mail: michael.brueggemann@niedersachsen.dlr.de

Bad Nenndorf, 31.01.2022

## INFOBRIEF Nr. 03/2022

Ressort: Justiz

Für Rückfragen steht euch Michael Brüggemann gerne zur Verfügung.  
E-Mail: Michael.Brueggemann@niedersachsen.dlr.de

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

in der letzten Zeit häufen sich die Anfragen zu den Folgen einer Verschiebung der Jahreshauptversammlung in Bezug auf die Stimmberechtigung bei der Bezirkstagung oder einer Verschiebung der Bezirkstagung in Bezug auf die Stimmberechtigung bei der Landesverbandstagung.

Daher möchten wir zu dem Grundfall (Satzungen entsprechen den Mustersatzungen) nachfolgend generell Stellung nehmen, wobei wir explizit darauf hinweisen, dass die jeweiligen örtlichen Satzungen gesondert zu prüfen bzw. mit den Mustersatzungen abzugleichen sind.

### **1) Stimmberechtigung bei der Landesverbandstagung im Fall der Verschiebung der Bezirkstagung**

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Verschiebung der Bezirkstagung überhaupt zulässig ist, danach sind die Folgen für die Delegiertenstellung zu ermitteln.

#### **a. Grundsätzliche Zulässigkeit**

Die LV Satzung enthält keine Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung der Bezirkstagung.

Die Bezirks(muster)satzung enthält mehrere Bestimmungen, die Aufschluss über die Terminierung der Bezirkstagung geben.

So besagt zunächst § 7 Abs. 3 Buchst. e, dass die Tagung alle drei Jahre zusammentritt. Darüber hinaus besagt § 7 Abs. 1 S. 3: „Wahlen gemäß lit. a) bis j) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt“.

Hieraus ergibt sich zunächst im Grundsatz, dass die Amtszeit der Delegierten für den Regelfall auf drei Jahre

festgeschrieben wird und das im Regelfall die Bezirkstagung vor der Landesverbandstagung stattfinden soll.

Jedoch macht auch die Aufnahme des Worts „grundsätzlich“ deutlich, dass es sich bei diesen Regelungen nur um den Regelfall handelt, von dem begründete Ausnahmefälle möglich sein müssen.

Ein solcher Ausnahmefall könnte durch die weiter andauernde Corona-pandemie vorliegen. Bei der Beurteilung dieser Frage wird man jedoch nicht umhinkommen auch zu berücksichtigen, dass es inzwischen die Möglichkeiten der Online-Veranstaltungen gibt und das diese auch ohne Satzungsregelung aufgrund der Verlängerung der gesetzlichen Regelungen bis zum 31. August 2022 möglich sind. Diese sind zum Teil auch bereits erprobt worden. Auf der anderen Seite wird man berücksichtigen müssen, dass auch der Gesetzgeber neben der Einführung der Möglichkeit der Onlineversammlungen auch die Möglichkeit der Verschiebung der Versammlungen eingeräumt hat, für den Fall, dass die Online-Durchführung der Versammlung den Vereinsmitgliedern „nicht zumutbar ist“.

Sollte der Bezirksvorstand daher zu der Auffassung gelangen, dass dies der Fall ist und den Delegierten der Bezirkstagung eine Online-Durchführung nicht zugemutet werden kann, dann darf die Sitzung schon von Gesetzes wegen verschoben werden (sogar auf das nächste Jahr).

Für den in der Satzung vorgesehen Regelfall können nicht die gleichen hohen Anforderungen gelten, wie für den gesetzlichen Fall. Dies folgt schon aus der Begrenzung durch das grundsätzlich, aber auch daher, dass die Verschiebung von Gesetzes wegen auch über den Jahreswechsel hinaus möglich ist, während man bei der Satzungsinternen Verschiebung nur von einer Verschiebung in den Sommer ausgehen würde. Daher ist nach der Satzung nicht auf das hohe Maß der Unzumutbarkeit abzustellen, sondern der Bezirksvorstand hat eine Entscheidung hierüber unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder und des Bezirks zu treffen. Hierbei sollte auch die Vergangenheit, also die bisherigen Erfahrungen mit Onlineveranstaltungen auf der Bezirksebene berücksichtigt werden. Außerdem ist als Ausgangspunkt anzusetzen, dass die Satzung vom Grunde her eine entsprechende Tagung verlangt. Regelmäßig dürfte der Bezirksvorstand hier zu der Auffassung gelangen, dass im Interesse aller Mitglieder bei Undurchführbarkeit einer Präsenzsitzung eine Online-Veranstaltung steht. Je nach den Gegebenheiten vor Ort ist eine Verschiebung jedoch zulässig.

Die Beratung und Entscheidung sollte der Bezirksvorstand zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit Protokoll führen.

## **b. Folgen der Verschiebung**

Fraglich erscheint, ob die Verschiebung dazu führen könnte, dass keine berechtigten Delegierten gewählt sind. Hierzu gilt das Folgende zu beachten:

Die Regelungen der LV Satzung beschränken sich auf die Feststellung, dass die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt sind und wie viele Delegierte einem Bezirk zustehen. Neben dem Ausschluss der Delegierten von Bezirken, deren Abschlüsse und Abrechnungen nicht mindestens drei Monate vor der Tagung eingegangen sind, enthält die LV Satzung keine weiteren Vorgaben.

Die Bezirks(muster)satzung enthält, über den bereits genannten Satz mit „grundsätzlich alle drei Jahre“ hinaus, keine Bestimmung über die Amtszeit. Daher ist festzustellen, dass im Regelfall die Amtszeit bei einer Verschiebung bis zur nächsten Bezirkstagung fort dauert und daher die vor drei Jahren gewählten Delegierten im Amt bleiben und bei der Landesverbandstagung stimmberechtigt

sind.

**Achtung:** Sollten einzelne Bezirke in Ihren Satzungen eine Regelung über die Dauer der Amtszeit der Delegierten beinhalten, so ist diese Zeit zu beachten. Die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit gilt nur für Vorstandsmitglieder, nicht aber für die anderen Wahlämter. **In diesem Fall droht daher der Fall, dass keine Delegierten vorhanden sind.**

## 2) Stimmberechtigung bei der Bezirkstagung im Fall der Verschiebung der Jahreshauptversammlung

Für diese Konstellation gilt im Grundsatz das oben ausgeführte.

### a) Grundsätzliche Zulässigkeit

Grundsätzlich gelten die obigen Ausführungen. Auch hier enthalten weder Bezirks-, noch die Ortsgruppenmustersatzung entsprechende Regelungen.

Bei der Auslegung wird man hier aber vermehrt die Belange der Mitglieder vor Ort und die vorhandenen Strukturen berücksichtigen müssen. Eine Ortsgruppe dürfte im Regelfall schneller zu der vertretbaren Einschätzung gelangen, dass die Durchführung als Onlineveranstaltung nicht im Interesse der Mitglieder und des Vereins ist, als ein Bezirk. Grundsätzlich sind solche Verschiebungen daher zulässig.

### b) Folgen der Verschiebung

Hier gilt obiges entsprechend. Im Regelfall bleiben die zuletzt gewählten Delegierten im Amt und sind auf der Bezirkstagung stimmberechtigt.

**Achtung:** Sollten einzelne Bezirke in Ihren Satzungen eine Regelung über die Dauer der Amtszeit der Delegierten beinhalten, so ist diese Zeit zu beachten. Die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit gilt nur für Vorstandsmitglieder, nicht aber für die anderen Wahlämter. **In diesem Fall droht daher der Fall, dass keine Delegierten vorhanden sind.**

gez. Michael Brüggemann